



Ubstadt-Weiher, den 16. Oktober 2020

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die aktuellen Corona-Infektionszahlen haben das Land BW bzw. das Kultusministerium veranlasst, die Corona-Verordnung Schule anzupassen. Die geänderte Fassung gilt ab Montag, den 19.10.2020.

Ab Montag besteht somit für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 (gemäß § 6a Corona-VO-Schule) auch im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt nicht im fachpraktischen Sportunterricht.

Weitere Detailinformationen entnehmen Sie bitte, wie gehabt, den Seiten des Kultusministeriums. Einen entsprechenden Link finden sie auf unserer Schulhomepage.

Die Kinder der Grundschule sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Zum Schutze aller empfehlen wir jedoch auch diesen Kindern das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske.

Künftig ist es erforderlich, dass Sie die bereits vorgelegte Gesundheitserklärung nach jedem Ferienabschnitt erneuern müssen. Ihr Kind erhält ein Exemplar im Laufe der nächsten Woche durch die Klassenlehrkraft. Bitte geben Sie diese jeweils am Tag nach den Ferien Ihrem Kind unterschrieben in die Schule mit. Wie Sie den Erläuterungen entnehmen können, ist auch diese erneute Erklärung Pflicht. Schülerinnen und Schüler, welche die Erklärung der Erziehungsberechtigten nicht vorlegen, sind gemäß Landesverordnung vom Schulbesuch auszuschließen.

Bitte besprechen Sie die jeweils gültige Fassung der Hygieneregeln (A-H-A) mit Ihrem Kind aktuell und nach den Herbstferien. **Urlaubsrückkehrer** aus Risikogebieten beachten bitte die Quarantänebestimmungen.

Die SchulApp als neues Eltern-Informationssystem

Wir haben alle bisher eingegangenen Registrierungsanträge eingearbeitet. Aktuell sind ca. 80 % der Elternschaft registriert. Sollten Sie noch nicht angemeldet sein, dann nutzen Sie gern das Anmeldeformular auf der Homepage unter „Digitales-Eltern-SchulApp“. Bitte beachten Sie im Krankheitsfall, Ihr Kind täglich über die App krank zu melden.

Masernimpfpflicht - Masernschutzgesetz

Im vergangenen Schuljahr haben wir Sie bereits informiert, dass nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, der Schulleitung einen Nachweis darüber vorzulegen haben, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Die Klassenlehrkräfte der Klassenstufen 2-3 sowie 6-9 werden in der Woche vor den Herbstferien die Impfnachweise einsehen.

Abschließend möchten wir Sie nochmals um eine konsequente Einhaltung der Regelungen bitten. Nur so kann es gelingen, den Schulbetrieb in solch unwägbar Zeiten aufrecht zu erhalten. Mögen Sie auch weiterhin von gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das Corona-Virus verschont bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung